

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 197/14 B

L 34 AS 1850/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 28 AS 2405/10 (SG Frankfurt/Oder)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Barnim,
Bergerstraße 30, 16225 Eberswalde,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2014 durch
die Richterin S. K n i c k r e h m als Vorsitzende sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung eines Mehrbedarfszuschlags für kostenaufwändige Ernährung. Den Widerspruch der Klägerin gegen die Bewilligung von SGB II-Leistungen für die Zeit vom 1.3. bis 31.8.2009 in Höhe der Regelleistung sowie der Kosten der Unterkunft und Heizung (*Bescheide vom 9.3.2009, 30.3.2009, 6.6.2009*), den diese mit der Nichtberücksichtigung eines Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung begründete, wies der Beklagte zurück (*Widerspruchsbescheid vom 14.12.2009*). Nach Beiziehung von medizinischen Unterlagen, auch aus Parallelverfahren, hat das SG die Klage abgewiesen (*Urteil vom 8.5.2013*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen (*Beschluss vom 22.5.2014*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin geltend, das LSG habe die Berufung nicht ohne mündliche Verhandlung zurückweisen dürfen. Auf ihren Antrag vom 11.2.2013 und die Berufungsbegründung vom 1.7.2013 hätte ein zweites Gutachten zur weiteren Sachaufklärung angefordert werden müssen, weil "die vorliegende Expertise erkennbar unbrauchbar" sei.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Beschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht und auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG soll die Übergehung von Beweisanträgen die Revisionsinstanz nur eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 31). Die Klägerin hat schon nicht behauptet, dass sie im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt hat, zumal ihr Schriftsatz vom 1.7.2013 lediglich eine Auseinandersetzung mit den Gutachten von R. P und Dr. E sowie deren fachlicher Eignung enthält. Dass die Klägerin die Ent-



scheidung der Vorinstanz - insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Mitwirkungspflichten - für unrichtig hält, ist im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Belang (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 5 Auch soweit die Klägerin - im Sinne einer Verletzung des § 153 Abs 4 S 1 iVm § 33 SGG - geltend macht, das Berufungsgericht habe nicht ohne mündliche Verhandlung entscheiden dürfen, ist ein Verfahrensfehler nicht ausreichend dargelegt. Die Entscheidung, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG zurückzuweisen, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Berufungsgerichts und kann nur auf fehlerhaften Gebrauch, dh sachfremde Erwägungen und grobe Fehleinschätzung, überprüft werden (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 S 38*). Dass diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Klägerin nicht behauptet.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

